

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (73)2115

Vol. 1973/0381

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(73) 2115 endg.

Brüssel, den 20. Dezember 1973

Vorschlag einer VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über die Durchführung der Empfehlung Nr. 1/73 des durch das
Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und
der Republik Zypern eingesetzten Assoziationsrates, die die
Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen auf dem Zollsektor
festlegt

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(73) 2115 endg.

BEGRÜNDUNG

Der Assoziationsrat, der von dem am 19. Dezember 1972 in Brüssel unterzeichneten und am 1. Juni 1973 in Kraft getretenen Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern eingesetzt wurde, hat anlässlich seiner Sitzung vom 26. November 1973 die Empfehlung Nr. 1/73 zur Festlegung der Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen auf dem Zollsektor zur Durchführung des vorgenannten Abkommens ausgesprochen.

Die Empfehlung muss in der Gemeinschaft zur Anwendung gebracht werden.

Dies ist das Ziel dieser Verordnung.

Vorschlag einer
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über die Durchführung der Empfehlung Nr. 1/73 des durch des Abkommen
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
und der Republik Zypern eingesetzten Assoziationsrates,
die die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen
auf dem Zollsektor festlegt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 19. Dezember 1972 ist ein Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft und der Republik Zypern (1) unterzeichnet worden, das am 1. Juni
1973 in Kraft getreten ist;

Gestützt auf den Artikel 17 Absatz 2 des Protokolls Nr. 3 über die Bestimmung
des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und
über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, das Bestandteil des
Abkommens ist, hat der Assoziationsrat am 26. November 1973 die Empfehlung
Nr. 1/73 ausgesprochen, die Zollregelungen zum Gegenstand hat.

Diese Empfehlung muss in der Gemeinschaft Anwendung finden -

(1) ABl. Nr. L 133 vom 21.5.1973, S. 1 und 88

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft und der Republik Zypern findet die Empfehlung des Assoziationsrates
Nr. 1/73 über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen auf dem Zollsektor
vom 26. November 1973, die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt ist, in der
Gemeinschaft Anwendung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar
in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

In Namen des Rates

Der Präsident

EMPFEHLUNG NR. 1/73 DES ASSOZIATIONSRATES EWG-ZYPERN

zur Festlegung der Methoden der Zusammenarbeit der
Verwaltungen im Zollbereich zur Anwendung des Abkommens
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
und der Republik Zypern

DER ASSOZIATIONSRAT -

gestützt auf das am 19. Dezember 1973 in Brüssel unterzeichnete
Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und
der Republik Zypern,

gestützt auf das Protokoll über die Bestimmung des Begriffs
"Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und
über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, insbe-
sondere auf Artikel 17 Absatz 2,

in der Erwägung, dass das reibungslose Funktionieren des
Abkommens eine enge Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen
der Vertragsparteien des Abkommens voraussetzt, damit die darin
enthaltenen Zollvorschriften, insbesondere die Vorschriften des
Protokolls über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit
Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden
der Zusammenarbeit der Verwaltungen (nachstehend Protokoll ge-
nannt) ordnungsgemäss und einheitlich angewandt werden -

.../...

EMPFIEHLT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT UND DER
REPUBLIK ZYPERN

die für ihren Teil zur Durchführung der folgenden Vorschriften notwendigen Massnahmen zu ergreifen:

A. BESTIMMUNGEN UEBER DIE AUSSTELLUNG VON WARENVERKEHRSBE-
SCHEINIGUNGEN A.CY.1

I. Aufgaben des Ausführers

1. Die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung ist unter der Verantwortlichkeit des Ausführers von diesem oder von seinem bevollmächtigten Vertreter zu beantragen.

Dieser Antrag ist auf einem Formblatt A.CY.1 zu stellen, dessen Muster im Anhang V des Protokolls enthalten ist. Dieses Formblatt ist entsprechend dem Protokoll auszufüllen.

2. Der Ausführer oder sein Vertreter fügt dem Antrag alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis dafür bei, dass für die Ausfuhrwaren eine Warenverkehrsbescheinigung ausgestellt werden kann.

II. Aufgaben der Zollbehörden

1. Die Zollbehörden des Ausfuhrlandes achten darauf, dass das Formblatt A.CY.1 ordnungsgemäss ausgefüllt wird. Sie überprüfen insbesondere, ob die Angaben in der Spalte "Warenbezeichnung" so eingetragen sind, dass jede Möglichkeit eines missbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist. Zu diesem Zweck ist die Warenbezeichnung ohne Zeilenzwischenraum einzutragen. Ist die Spalte nicht vollständig ausgefüllt, so ist unter die letzte Zeile ein waagerechter Strich zu ziehen und der nicht ausgefüllte Teil durchzustreichen.

2. Da die Warenverkehrsbescheinigung die Beweisurkunde für die Gewährung der im Abkommen vorgesehenen Vorzugsbehandlung hinsichtlich der Zölle und Kontingente darstellt, müssen die Zollbehörden des Ausfuhrstaats den Ursprung der Waren sowie die übrigen Angaben in der Bescheinigung nachprüfen.

III. Ausfuhr aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder aus Zypern

1. Die Warenverkehrsbescheinigung A.CY.1 wird von den Zollbehörden eines Mitgliedstaats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgestellt, wenn die Ausfuhrwaren als "Ursprungserzeugnisse" der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 des Protokolls angesehen werden können.
2. Die Warenverkehrsbescheinigung A.CY.1 wird von den Zollbehörden Zyperns ausgestellt, wenn die Ausfuhrwaren als "Ursprungserzeugnisse" Zyperns im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 des Protokolls angesehen werden können.
3. Die Zollbehörden können zur Prüfung, ob die Voraussetzungen der vorstehenden Absätze 1 und 2 erfüllt sind, alle Beweismittel verlangen oder alle Kontrollmassnahmen durchführen, die ihnen zweckdienlich erscheinen.

.../...

4. Die Zollbehörden des Mitgliedstaates oder Zyperns lehnen die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung A.CY.1 ab, wenn aus den ihnen vorgelegten Ausfuhrpapieren hervorgeht, dass die Waren, auf die sie sich bezieht, nicht für Zypern oder die Gemeinschaft bestimmt sind.

IV. Angabe des Zeitpunkts der Erteilung der Bescheinigung

In dem von den Zollbehörden auszufüllenden Teil der Warenverkehrsbescheinigungen ist der Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung anzugeben.

V. Mitteilung der Musterabdrucke der verwendeten Stempel

Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten und Zyperns teilen einander über die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Musterabdrucke der von ihren Zollstellen bei der Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigungen verwendeten Stempel mit.

VI. Ersatz von Warenverkehrsbescheinigungen A.CY.1 durch Bescheinigungen gleicher Art

1. Eine oder mehrere Warenverkehrsbescheinigungen können stets durch eine oder mehrere Bescheinigungen ersetzt werden, sofern dies durch die Zollstelle erfolgt, bei der sich die Waren befinden.
2. Gilt die neue Warenverkehrsbescheinigung für ursprünglich aus einem Mitgliedstaat oder Zypern eingeführte Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand wieder ausgeführt werden, so ist das Land anzugeben, in dem die ursprüngliche Warenverkehrsbescheinigung erteilt worden ist.

.../...

VII. Nachträgliche Erteilung von Warenverkehrsbescheinigungen

1. Wenn eine Bescheinigung gemäss Artikel 8 Absatz 2 des Protokolls nach der tatsächlichen Ausfuhr der Waren, auf die sie sich bezieht, ausgestellt wird, muss der Ausführer auf dem in Artikel 7 des Protokolls genannten Antrag
 - den Versandort und -tag der Waren angeben, auf die sich die Bescheinigung bezieht;
 - bestätigen, dass bei der Ausfuhr der betreffenden Ware keine Warenverkehrsbescheinigung ausgestellt worden ist; die Gründe sind anzugeben.
2. Die Zollbehörden können eine Warenverkehrsbescheinigung nachträglich erst ausstellen, nachdem sie geprüft haben, ob die Angaben im Antrag des Ausführers mit den entsprechenden Unterlagen übereinstimmen.

Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen müssen einen der folgenden Vermerke tragen:
"NACHTRÄGLICH AUSGESTELLT", "DELIVRE A POSTERIORI",
"RILASCIATO A POSTERIORI", "AFGEGEVEN A POSTERIORI",
"ISSUED RETROSPECTIVELY", "UDSTEDT EFTERFØLGENDE".

VIII. Erteilung von Zweitausfertigungen

Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Warenverkehrsbescheinigung kann der Ausführer bei der Zollbehörde, die sie ausgestellt hat, ein Duplikat beantragen, das anhand der bei der Zollbehörde befindlichen Ausfuhrpapiere ausgefertigt wird. Dieses Duplikat ist mit einem

.../...

der folgenden Vermerke zu versehen: "DUPLIKAT", "DUPLICATA", "DUPLICATO", "DUPLICAAT", "DUPLICATE".

Das Duplikat erhält das Datum des Originals und gilt von diesem Tag an.

B. BEDINGUNGEN FUER DIE VERWENDUNG DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG
A.CY.1

I. Unmittelbare Beförderung der Waren

Als unmittelbar befördert gelten Waren, bei deren Beförderung keine anderen Gebiete als diejenigen der Vertragsparteien berührt werden. Die unmittelbare Beförderung gilt nicht als unterbrochen durch

- a) Zwischenaufenthalte in Häfen auf anderen Gebieten als denjenigen der Vertragsparteien,
- b) Umladen in diesen Häfen aus Gründen höherer Gewalt oder infolge von Ereignissen auf See,
- c) Berühren anderer Gebiete als diejenigen der Vertragsparteien oder Umladen auf einem dieser Gebiete, wenn die Durchfuhr durch diese Gebiete oder das Umladen mit einem einzigen in einem Mitgliedstaat oder in Zypern ausgefertigten Frachtpapier erfolgt.

.../...

II. Annahme der Warenverkehrsbescheinigungen nach Ablauf der Vorlagefrist

Warenverkehrsbescheinigungen, die den Zollbehörden des Einfuhrlandes nach Ablauf der in Artikel 9 des Protokolls genannten Vorlagefrist vorgelegt werden, können zur Anwendung der Vorzugsbehandlung angenommen werden, wenn die Frist aus Gründen höherer Gewalt oder wegen aussergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnte.

In allen anderen Fällen können die Zollbehörden des Einfuhrstaats die Warenverkehrsbescheinigungen annehmen, wenn ihnen die Waren vor Ablauf dieser Frist zur Abfertigung gestellt worden sind.

III. Zulassung von Warenverkehrsbescheinigungen, die inhaltlich mit den eingeführten Waren nicht übereinstimmen

Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung und den Angaben in den Unterlagen, die den Zollbehörden zur Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten für die Waren vorgelegt werden, wird die Bescheinigung nicht allein dadurch nichtig, sofern einwandfrei nachgewiesen wird, dass die Bescheinigung sich auf die gestellten Waren bezieht.

C. FREIZONEN

- I. Die Mitgliedstaaten und Zypern treffen alle erforderlichen Massnahmen, um zu verhindern, dass von einem Warenverkehrsbescheinigung begleitete Waren, die während ihrer Beförderung zeitweilig in einer Freizone auf ihrem Hoheitsgebiet verbleiben, dort ausgetauscht oder anderen als den üblichen Behandlungen unterzogen werden, die zu ihrer Erhaltung notwendig sind.

.../...

- II. Wenn mit einer Warenverkehrsbescheinigung in eine Freizone eingeführte Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder Zyperns einer Be- oder Verarbeitung unterzogen werden, müssen die zuständigen Zollbehörden auf Antrag des Ausführers eine neue Bescheinigung erteilen, wenn die vorgenommene Be- oder Verarbeitung dem Protokoll entspricht.

D. POSTSENDUNGEN (EINSCHLIESSLICH POSTPAKETE)

- I. Die beiden Blätter des Vordrucks A.CY.2 nach dem dem Protokoll beigelegten Muster sind unter der Verantwortlichkeit des Ausführers von diesem oder seinem bevollmächtigten Vertreter auszufüllen und zu unterzeichnen.

Sind die Waren der Sendung bereits im Ausfuhrstaat unter Zugrundelegung der Begriffsbestimmung "Ursprungserzeugnisse" überprüft worden, kann der Ausfühler in der Spalte "Bemerkungen" des Vordrucks A.CY.2 auf diese Ueberprüfung verweisen.

- II. Der Ausfühler trägt entweder auf dem grünen Etikett nach Muster C 1 oder in die Zollinhaltserklärung C 2/CP 3 den Vermerk A.CY.2 sowie die Seriennummer des verwendeten Formblatts ein. Er trägt diesen Vermerk sowie die Nummer auch in die Rechnung für die in der Sendung enthaltenen Waren ein.

E. NACHTRÄGLICHE PRÜFUNG DER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNGEN A.CY.1
UND DER FORMBLÄTTER A.CY.2

- I. Die nachträgliche Prüfung der Warenverkehrsbescheinigungen oder der Formblätter A.CY.2 erfolgt stichprobenweise; sie wird immer dann vorgenommen, wenn die Zollbehörden des Einfuhrstaats begründete Zweifel an der Echtheit des Dokuments oder an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Waren haben.
- II. Zur Anwendung von Absatz I senden die Zollbehörden des Einfuhrstaats die Warenverkehrsbescheinigung oder das Blatt 1 des Formblatts A.CY.2 oder eine Fotokopie dieser Bescheinigung oder dieses Blattes an die Zollbehörden des Ausfuhrstaats zurück und geben dabei gegebenenfalls die formalen oder sachlichen Gründe an, die eine Untersuchung rechtfertigen. Wenn die Rechnung bzw. eine Abschrift davon vorgelegt worden ist, fügen sie diese dem Blatt 1 des Formblatts A.CY.2 bei; sie teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben der Warenverkehrsbescheinigung oder im Formblatt schliessen lassen.

Wenden die Zollbehörden des Einfuhrstaats bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung das Abkommen nicht an, so können sie dem Einführer vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmassnahmen die Waren freigeben.

- III. Das Ergebnis der nachträglichen Prüfung ist der Zollbehörde des Einfuhrstaats innerhalb von drei Monaten mitzuteilen. Anhand des Ergebnisses muss sich feststellen lassen, ob die beanstandete Warenverkehrsbescheinigung oder das Formblatt A.CY.2 für die tatsächlich ausgeführten Waren gilt und ob diese Waren wirklich unter die Vorzugsbehandlung fallen.
- IV. Können die Zollbehörden des Einfuhrstaats und des Ausfuhrstaats die Beanstandungen nicht klären oder treten dadurch Fragen der Auslegung des Protokolls auf, so werden diese Fälle dem Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen vorgelegt.
- V. Um eine nachträgliche Ueberprüfung der Bescheinigungen zu ermöglichen, müssen die Zollbehörden des Ausfuhrstaats die Ausfuhrpapiere bzw. die an ihrer Stelle verwendeten Kopien mindestens zwei Jahre lang aufbewahren.

Geschehen zu Brüssel am 26. November 1973

Im Namen des Assoziationsrates

Der Präsident

I. Nøregaard
